

Amtliche Bekanntmachung Nr. 1 / 2022

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Staatlichen Hochschule für Gestaltung
Karlsruhe

Bekanntmachung der

Satzung über das Verfahren zur Abwahl eines Rektoratsmitglieds durch die
Gruppe der Hochschullehrer*innen (vom 27.01.2022)

**Satzung über das Verfahren zur Abwahl eines Rektoratsmitglieds
durch die Gruppe der Hochschullehrer*innen
(Abwahlsatzung)**

Aufgrund § 8 Absatz 5, § 18 a Absatz 6, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz, LHG) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung (HfG) Karlsruhe in seiner Sitzung am 26.01.2022 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Abwahl eines Mitglieds des Rektorats (§ 18 a LHG).

§ 2 Stimmberechtigte Personen

Stimmberechtigt sind die Hochschullehrer*innen, welche am Tag der Bekanntmachung der Zulassung des Abwahlbegehrens der Hochschule als Mitglied der Gruppe gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG angehören.

§ 3 Abwahlausschuss, Wahlleitung

(1) Die Durchführung des Verfahrens nach § 1 obliegt einem Abwahlausschuss, dem die* der Vorsitzende des Hochschulrats sowie zwei weitere vom Hochschulrat bestimmte Mitglieder des Hochschulrats angehören. Der Hochschulrat kann beschließen, dass die Aufgaben des Abwahlausschusses vom Personalausschuss des Hochschulrats oder von einem Richter des Bundeslandes wahrgenommen werden.

(2) Der Abwahlausschuss oder die oder der Beauftragte nach § 18a Absatz 5 Satz 4 LHG beauftragt die mit der Durchführung von Wahlen befasste Person der Hochschule mit der Vorbereitung der im Rahmen des Abwahlverfahrens erforderlichen Beschlüsse und der organisatorischen Durchführung des Abwahlverfahrens (Wahlleitung). Sie sind gegenüber der Wahlleitung insofern weisungsbefugt.

§ 4 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Satzung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Die Fristen ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Arbeitstag um 15:00 Uhr ab. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 5 Zulassung des Abwahlbegehrens

(1) Das Abwahlbegehren ist an die*den Vorsitzende*n des Abwahlausschusses zu richten. Es muss die Person sowie das Amt nennen, das durch die Abwahl beendet werden soll. Werden mehrere Unterschriftenlisten vorgelegt, muss aus diesen zweifelsfrei erkennbar sein, dass es sich um dasselbe Abwahlbegehren handelt. Das Abwahlbegehren muss zu jeder Unterzeichnung auf-führen:

1. Name, Vorname der unterzeichnenden Person,
2. persönliche und handschriftliche Unterzeichnung,
3. Datum der Unterschrift.

(2) Der Zeitpunkt des Eingangs des Abwahlbegehrens ist zu dokumentieren. Der Abwahlausschuss entscheidet spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eingang über die Zulassung des Abwahlbegehrens.

(3) Wird das Abwahlbegehren zugelassen, so informiert der Abwahlausschuss die Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, und veröffentlicht spätestens einen Werktag nach Zulassung die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens in den Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Karlsruhe. In der Veröffentlichung werden die Person und das Amt, das durch die Abwahl beendet werden soll, genannt. Die Bekanntmachung kann gemeinsam mit der Bekanntmachung über die Aussprache (vgl. § 6) und die Abstimmungstage (§ 8) erfolgen.

(4) Wird das Abwahlbegehren nicht zugelassen, wird die Entscheidung in den Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Karlsruhe unter Nennung des Eingangsdatums und der einschlägigen Rechtsvorschrift im LHG veröffentlicht. Die Nichtzulassung ist rechtlich zu begründen und von einer Beamtin oder einem Beamten des Landes mit Befähigung zum Richteramt, zu prüfen und in einer Stellungnahme niederzulegen.

§ 6 Aussprache

(1) Der Abwahlausschuss legt Ort und Zeitpunkt der Aussprache fest. Der Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, soll Gelegenheit gegeben werden, Terminwünsche zu äußern. Die Ladungsfristen der Gremien können angemessen verkürzt werden. Der Abwahlausschuss veröffentlicht Ort und Zeitpunkt der Aussprache sowie den Kreis der jeweils teilnahmeberechtigten Personen in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule.

(2) Die Aussprache erfolgt nach § 18a Absatz 3 LHG und wird von der*dem Vorsitzenden des Hochschulrats geleitet. Sie oder er kann Äußerungen der Hochschulöffentlichkeit zulassen.

(3) Der Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Vorbereitung der Abstimmung

(1) Der Abwahlausschuss setzt die Abstimmungstage, angemessene Abstimmungszeiträume und die Abstimmungsorte (Wahlräume) fest.

(2) Der Abwahlausschuss kann abweichend von § 8 ausschließlich die Briefwahl anordnen. In diesem Fall setzt der Abwahlausschuss unter Beachtung der Fristen in § 18a Absatz 2 LHG den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlbriefe bei der Wahlleitung eingegangen sein müssen; die Angaben in der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 2 a) bis h) werden durch den Hinweis auf die Anordnung der Abstimmung mittels Briefwahl ersetzt.

(3) Der Abwahlausschuss macht die Abstimmungstage in den Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Karlsruhe spätestens sieben Tage vor Beginn des ersten Abstimmungstages bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten

- a) die Termine der Abstimmungstage und die Abstimmungszeit,
- b) die Lage der Wahlräume,
- c) Ort und Zeitpunkt der Auszählung und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses,
- d) den Hinweis, dass nur abstimmen darf, wer in das für die Abwahl anzulegende Verzeichnis der Stimmberechtigten (Absatz 5) eingetragen ist,
- e) die Erklärung, dass die Abstimmung durch persönliche Stimmabgabe oder durch Briefwahl erfolgen kann,
- f) den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Tag vor dem ersten Abstimmungstag beantragt und ausgegeben werden können,
- g) den Hinweis, bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Auskünfte, Berichtigungen oder Ergänzungen des Verzeichnisses der Stimmberechtigten beantragt werden können,
- h) den Hinweis, dass sich die Stimmberechtigten vor der Stimmabgabe ausweisen müssen.

(4) Die Wahlleitung bestellt Personen, die die Abstimmung in den Wahlräumen leiten und die Stimmzettel auszählen (Abstimmungsausschüsse). Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse dürfen nicht Rektoratsmitglieder sein. Bei der Bestellung sind die Mitglieder schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

(5) Die stimmberechtigten Personen sind in Verzeichnisse einzutragen (Verzeichnis der Stimmberechtigten). Die Aufstellung der Verzeichnisse obliegt der Wahlleitung. Die Verzeichnisse müssen zu jeder stimmberechtigten Person folgende Angaben enthalten:

- a) laufende Nummer,
- b) Familienname, Vorname(n)
- c) akademische Titel.

Die Verzeichnisse der Stimmberechtigten müssen darüber hinaus Raum für folgende Angaben vorsehen:

- d) Vermerk über Stimmabgabe,
- e) Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen.

(6) Die Verzeichnisse der Stimmberechtigten sind spätestens am letzten Arbeitstag vor dem unter Absatz 3 g) genannten Zeitpunkt zu erstellen.

(7) Das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Ergänzung beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Berichtigungen sind unverzüglich bei der Wahlleitung unter Angabe der Gründe zu beantragen.

(8) Vor Beginn der Abstimmung ist das Verzeichnis endgültig abzuschließen und die Zahl der eingetragenen Stimmberechtigten zu bestätigen.

§ 8 Durchführung der Abstimmung in den Wahlräumen

(1) Der Abstimmungsausschuss gem. § 7 Absatz 4 S.1 leitet die Abstimmung und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf, insbesondere für die Freiheit der Abstimmung und die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein. Die*der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; danach sind die Wahlurnen zu verschließen. Die Wahlurnen sind so zu verwahren, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.

(2) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmzettel benennen das Abwahlbegehren und die Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll; sie sehen Felder für die Stimmabgabe mit der Möglichkeit der Zustimmung, der Ablehnung und der Enthaltung vor.

(3) Zum Zwecke der Stimmabgabe weist sich die stimmberechtigte Person durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder, wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Stimmberechtigung durch Einsicht in das Verzeichnis der Stimmberechtigten. Stellt der Abstimmungsausschuss das Stimmrecht fest, erhält die stimmberechtigte Person den Stimmzettel, begibt sich ohne den Wahlraum zu verlassen an den für die geheime Stimmabgabe vorgesehenen Platz, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn einzeln so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Anschließend wirft die stimmberechtigte Person den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Abstimmungsausschuss vermerkt die Stimmabgabe im Verzeichnis der Stimmberechtigten.

(4) Die persönliche Stimmabgabe erfolgt mittels eindeutiger Kennzeichnung. Die stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Personen, die durch körperliche Beeinträchtigungen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(5) Der Abstimmungsausschuss hat eine Person zurückzuweisen,

- a) die nicht im Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen ist,
- b) die bereits einen Stimmabgabevermerk im Verzeichnis der Stimmberechtigten hat, es sei denn sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat,
- c) die erkennbar mehrere gleiche oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel in die Wahlurne werfen will.

(6) Die*der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Stimmberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt, erklärt die*der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Für jeden Zeitabschnitt oder Tag der Abstimmung ist

entsprechend zu verfahren. Die*der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Abstimmungstag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

(7) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung wesentlichen Umstände hervorgehen müssen:

- a) die Bezeichnung des Ausschusses,
- b) die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
- c) die Abstimmungstage und jeweils Beginn und Ende der Abstimmungszeiten,
- d) die Zahl der in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragenen Personen,
- e) die Zahl der Personen, die tatsächlich an der Abstimmung teilgenommen haben,
- f) die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Wahlleitung die Niederschrift und alle Wahlunterlagen.

§ 9 Briefwahl

(1) Eine stimmberechtigte Person, die zum Zeitpunkt der Abstimmung verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf Antrag bei der Wahlleitung für die Abstimmung einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Briefwahlumschlag). Der Antrag kann auch elektronisch (E-Mail) oder per Fax Kopie gestellt werden. Der Wahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Verzeichnis der Stimmberechtigten zu vermerken. Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Tag vor dem ersten Abstimmungstag beantragt und ausgegeben werden.

(2) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein.

(3) Der Briefwahlumschlag muss den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ tragen und mit Namen und Anschrift der Wahlleitung versehen sein. Die oder der Stimmberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.

(4) Die stimmberechtigte Person übt das Stimmrecht aus, indem sie den ausgefüllten Stimmzettel in den Wahlumschlag gibt und verschließt, diesen zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein in den Briefwahlumschlag legt und den Wahlbrief der Wahlleitung verschlossen übersendet oder übergibt.

(5) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Abstimmungstag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Das Risiko des rechtzeitigen Zugangs trägt die stimmberechtigte Person. Auf dem Briefwahlumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Abstimmungstag eingehenden Briefwahlumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren.

(6) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung öffnen die Mitglieder des Abstimmungsausschusses die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Anhand der Wahlscheine wird die Stimmberechtigung durch Abgleich mit dem Verzeichnis der Stimmberechtigten überprüft. Die Wahlumschläge werden nach im Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Stimmberechtigten geöffnet, der Stimmzettel wird unter Beachtung des Wahlheimnisses entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen.

(7) Die per Briefwahl abgegebene Stimme ist ungültig, wenn

- a) der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
- b) der Wahlbrief unverschlossen war,
- c) die Abstimmung bereits durch persönliche Stimmabgabe erfolgt ist,
- d) ein nichtamtlicher Wahlumschlag verwendet wurde oder ein nichtamtlicher Stimmzettel verwendet wurde,
- e) der Wahlumschlag außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand oder eine Kennzeichnung enthält,
- f) dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beiliegt oder der Stimmzettel sich nicht im Wahlumschlag befindet,
- g) der Wahlbrief keinen oder einen nicht unterschriebenen Briefwahlschein enthält.

Die ungültigen Wahlbriefe mit Inhalt hat die Wahlleitung, soweit möglich ungeöffnet, zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erfolgt hochschulöffentlich.
- (2) Das Abstimmungsergebnis wird von den Abstimmungsausschüssen unverzüglich ermittelt.
- (3) Der Abstimmungsausschuss entnimmt die Stimmzettel der Wahlurne und zählt sie aus. Ihre Zahl muss mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke im Verzeichnis der stimmberechtigten Personen übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und - soweit möglich- zu erläutern.
- (4) Sodann ermittelt der Abstimmungsausschuss die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel. Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die als nichtamtlich erkennbar sind,
 - b) die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
 - c) die über die Stimmabgabe hinaus weitere Angaben oder Worte, zum Beispiel Bemerkungen oder Namen enthalten,
 - d) aus denen sich der Wille des Abstimmenden nicht zweifelsfrei ergibt,
 - e) die keine Stimmabgabe enthalten.
- (5) Der Abstimmungsausschuss ermittelt aus den gültigen Stimmzetteln das Abstimmungsergebnis:
 - a) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - b) die Zahl der jeweils auf die Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung zum Abwahlbegehren entfallenden Stimmen.
- (6) Die Wahlleitung hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln nachzuprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. Die Wahlleitung ermittelt das Endergebnis. Dafür stellt sie fest
 - a) die Zahl der jeweils auf die Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung zum Abwahlbegehren und insgesamt entfallenden Stimmen,
 - b) die gemessen an der Gesamtzahl der stimmberechtigten Personen für das Abwahlbegehren insgesamt zustimmend abgegebenen Stimmen in Prozent.
- (7) Die Abwahl eines Rektoratsmitglieds ist gemäß § 18a Absatz 4 Satz 4 LHG erfolgreich, wenn zwei Drittel der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG für die Abwahl stimmen.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Abstimmung hat die Wahlleitung eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Abwahlausschusses,
 - b) die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
 - c) die Abstimmungstage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
 - d) die Gesamtzahl der in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragenen Personen; der Personen, die tatsächlich an der Abstimmung teilgenommen haben; der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - e) das festgestellte Endergebnis,
 - f) die Unterschriften aller Mitglieder des Abwahlausschusses und der Wahlleitung.

Der Niederschrift sind beizufügen

- g) die Niederschriften der Abstimmungsausschüsse,
- h) die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge, Briefwahlscheine und Briefwahlumschläge aus der Briefwahl,

- i) die Verzeichnisse der Stimmberechtigten,
- j) alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

§ 12 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Der Abwahlausschuss stellt fest, ob das Abwahlbegehren erfolgreich war und veröffentlicht das Abstimmungsergebnis in den Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Karlsruhe. In der Veröffentlichung werden die Person und das Amt, das durch die Abwahl beendet werden soll, genannt. Die Bekanntmachung enthält darüber hinaus die Zahl der Stimmberechtigten, der gültigen Stimmabgaben und die prozentuale Wahlbeteiligung.

§ 13 Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen

Die gesamten Abstimmungsunterlagen sind frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe des Abwahlergebnisses zu vernichten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 4 der Satzung über Bekanntmachungen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vom 12.02.2019 in Kraft. Für diese Satzung wurde festgelegt, dass das Inkrafttreten am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung erfolgt.

Karlsruhe, den 27.01.2022



i.V. Kanzler für den
Rektor